



Merkblatt für KSV, Vereine, Sportschütze/in und Jäger/in. **Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.**

Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition.

§§ Waffenrecht §§

Grundlage meiner Ausführungen ist der **§ 14 AWaffV**, **§ 36 des WaffG** und der **WaffVwV**.

Dieses gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Die **Aufbewahrung** von Schusswaffen (Feuerwaffen und Druckluftwaffen), gleich ob Lang- oder Kurzwaffen fallen unter das Waffengesetz.

Hierfür gibt es rechtliche Voraussetzungen und Auflagen:

- 1. Zugriff auf Schusswaffen und dessen Munition.**
- 2. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition im privaten Bereich / Besitz.**
- 3. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition im Schützenverein /-Verband.**
- 4. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition auf Reisen / Transport.**
- 5. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition bei Abwesenheit (Urlaub usw.).**

Das wichtigste ist!

Schusswaffen und dessen Munition sind immer in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren!

- 1. Zugriff auf Schusswaffen dürfen nur Personen haben, die das 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet* und ein berechtigtes Bedürfnis haben. Wer eine Waffenbesitzkarte (WBK) hat und ein berechtigtes Bedürfnis nachweisen kann, darf auf Schusswaffen zugriff haben. *(Großkaliberwaffen)**

Der **berechtigte Waffenbesitzer** hat die notwendigen Sicherungsvorkehrungen für seine Schusswaffen und Munition vorzunehmen und bei Änderungen, die Ordnungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Der Zugriff auf die Schusswaffe/en und Munition darf nur der Berechtigte haben, nicht ein Unberechtigter (Sachkundig und Bedürfnis / WBK beachten).

Vereine können in der **Vereins-WBK** mehrere, berechtigte Personen (die sachkundig sind) eintragen lassen, die einen Zugriff auf die Vereinswaffen erlauben. Der Behörde sind die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen. Hierfür kann die Behörde eine Verwaltungsgebühr erheben..

Kinder und Jugendliche haben **keine** Berechtigung, ohne Aufsicht, Schusswaffen aus dem Aufbewahrungssystem oder Waffenkammer zu holen. Grund: § 3 WaffG, Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche. Ist auch logisch, Kinder und Jugendliche sind neugierig und machen manchmal unlogische (verbotene) Sachen.

§ 36.2.1 WaffG. Als **Mindeststandard** für die **Aufbewahrung von erlaubnisfreien Gegenständen**, die den **Waffenbegriff** des Gesetzes erfüllen (also z. B. Druckluftwaffen für Sportschützen), reicht ein festes verschlossenes Behältnis oder eine vergleichbare Sicherung wie z. B. die Sicherung von Blankwaffen an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen.

§ 36.2.2. Als **Mindeststandard** für die **Aufbewahrung von Munition** (unabhängig, ob erlaubnisfrei oder erlaubnispflichtig) ist ebenfalls ein festes verschlossenes Behältnis anzusehen (gleichwertiges Behältnis). Geschosse, z. B. Diabolos für Druckluftwaffen, sind keine Munition.

§ 36.2.14. Der Begriff „**häusliche Gemeinschaft**“ in § 13 Absatz 10 AWaffV ist so auszulegen, dass neben dem Normalfall des gemeinsamen Bewohnens eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige auch Fälle von Studenten, Wehrpflichtigen, Wochenendheimfahrern etc. als in häuslicher Gemeinschaft Lebende anzusehen sind. Dies gilt auch, wenn ein naher Angehöriger in gewissen Abständen das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzt. Der Begriff „**berechtigte Personen**“ begrenzt die Statthaftigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechtigten müssen also **das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen**. Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z. B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält (z. B. Inhaber eines Reizstoffsprüngeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe auf Jagdwaffen oder Sportpistolen).

2. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition im privaten Bereich /Besitz.

Der private Waffenbesitzer hat sicherzustellen, dass seine erlaubnispflichtige/n Schusswaffe/n und Munition in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A oder B oder Widerstandsgrad 0 oder I eingelagert ist. Das nur der Berechtigte den Zugang hat und nicht ein Unberechtigter. Dass der Aufbewahrungsort so gewählt ist, dass kein direkter Zugriff auf dem Aufbewahrungsbehältnis möglich ist (Keller im eigenem Haus oder fensterlosen Raum oder nicht sichtbar im Raum). Dass die Ordnungsbehörde den Ort und die Klassifizierung des Behältnis kennt.

Wichtiger Hinweis: Der Aufbewahrungsort des Schlüssel oder die Zahlenkombination des Behältnisses ist nur für den Berechtigten bekannt.. Für Kurz- und Langwaffen müssen besondere Regeln eingehalten werden. Dieses ist nachzulesen unter „**Waffenrecht**“ – Verwaltungsverordnung zum Waffenrecht.

§13.6. AWaffV. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

3. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition im Schützenverein / -Verband.

Jeder Schützenverein, der erwerbspflichtige Vereinswaffen oder erwerbspflichtige Schusswaffen von Mitgliedern aufbewahrt, hat ein Aufbewahrungskonzept der örtlichen Ordnungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Hierbei sind alle Klassifizierungen der Behältnisse und örtliche Aufbewahrung (Bauplan usw.), Art der Waffen und Munition zu nennen. Wer den Zugriff auf die Waffen und Munition hat. Alles Weitere wird durch die Behörde abgefragt bzw. angeordnet.

§ 36.2.16. Die zentrale Geschäftsstelle Kriminalpolizeiliche Prävention (KPK) gibt Arbeitsanleitungen für die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen betreffend der Aufbewahrung von Waffen und Munition heraus. Diese Arbeitsanleitungen sind im Rahmen der diesen Stellen obliegenden Bürgerberatung als Grundlage für ein alle Angebote des Marktes ausschöpfendes Aufbewahrungskonzept anzusehen, **die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.**

Für Schützenvereine gelten die Regelungen im WaffG und der AWaffV stellen hingegen den unter Sicherheitsaspekten erforderlichen Standard für die Aufbewahrung auf.

Die Waffenbehörde hat **Aufbewahrungskonzepte** der Antragsteller unter Beachtung der unterschiedlichen Voraussetzungen dieser Regelungen und auf Grund der jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

§ 36.2.17. Die nach § 14 AWaffV beizubringenden Aufbewahrungskonzepte im Bereich von **Schützenhäusern, Schießstätten** oder im Waffengewerbe (Handel, Herstellung, Bewachung) müssen dem **Stand der Technik** entsprechen.

§ 14 AWaffV. Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 5 und 6 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

4. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition auf Reisen / Transport.

§ 36.2.15. Bei der **vorübergehenden Aufbewahrung** von Waffen und Munition nach § 13 Absatz 11 AWaffV müssen sich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach der Dauer der Aufbewahrung und der Art und Menge der zu schützenden Gegenstände richten. Bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug reicht es bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) aus, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind. Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z. B. am Ort der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

5. Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition bei Abwesenheit (Urlaub usw.).

Ist der Waffenbesitzer für mehrere Wochen oder Monate nicht in seinem Wohnbereich, so sind die erlaubnispflichtigen Schusswaffen einem berechtigten Verein oder Schützen zur Aufbewahrung zu übergeben. Hier muss ein Übergabeprotokoll mit Begründung und Kopie der WBK's erstellt werden, so dass der Empfänger bei Kontrollen der Ordnungsbehörde die Aufbewahrung beweisen kann. Die Auflagen müssen gemäß § 36 WaffG beachtet werden. Siehe unter § 36.2.14 nach.

Auch ein nahe stehender Nachbar oder Verwandter kann bei Abwesenheit der Wohnung / Besitztum die Räumlichkeiten kontrollieren. Diese Person benötigt keinen Zugang zu den Waffen und Munition.

Schlusswort:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 36 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder gegen eine im Zusammenhang mit der Aufbewahrung vollziehbare Anordnung nach § 36 Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 verstößt, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (§ 53 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 19). Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 19 handelt beispielsweise derjenige, der seinen Waffenschrank versehentlich nicht abgeschlossen hat und daraus eine Waffe abhandenkommt. Vorsätzliche Verstöße gegen § 36 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, durch die eine konkrete Gefahr des Abhandenkommens oder des unbefugten Zugriffs Dritter auf Schusswaffen oder Munition verursacht wird, ist nach § 52a strafbewehrt.

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und dessen Munition muss jeder Sportschütze, Jäger und Verein sehr ernst nehmen. Nicht nur eine Ordnungswidrigkeit oder so gar eine Straftat kann möglich sein, sondern auch die Zuverlässigkeit kann entzogen werden.

Aufbewahrung von Schusswaffen (Feuerwaffen)

A-Schrank Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Schrank mit Widerstandsgrad 0 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
Schrank mit Widerstandsgrad 1 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis (keine Klassifizierung)		nur Munition

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; Ausnahmen s. Tabelle. Zulässig ist eine sog. Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen. Z.B. kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.

Sonstige Waffen müssen so verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff unbefugter Dritter verhindert wird.

Vergleichbar gesicherte Räume gelten als gleichwertig. Die sichere Aufbewahrung ist der Behörde nachzuweisen.

Behörden können die ordnungsgemäße Aufbewahrung kontrollieren durch Hausbesuche, die den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wahren müssen.

Wer seine Waffen entgegen den waffenrechtlichen Vorschriften aufbewahrt muss mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich tut und dabei den Zugriff Unberechtigter ermöglicht, muss mit einer Strafe bis zu 3 Jahren Gefängnis rechnen. (Quelle: DSB.)

Stand: 16.10.2012